



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

34. Jahrgang

Potsdam, den 23. Oktober 2023

Nummer 64

Verordnung zur Änderung der Schullaufbahnverordnung

Vom 20. Oktober 2023

Auf Grund des § 25 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 5 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), von denen § 9 Absatz 2 Satz 5 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 35 S. 13) und § 25 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 17) geändert worden sind, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Schullaufbahnverordnung

Die Schullaufbahnverordnung vom 16. August 2022 (GVBl. II Nr. 53) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 18 werden folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 6

Laufbahnen der Bildungsamtfrau und des Bildungsamtmanns sowie der Bildungsamtsrätin und des Bildungsamtsrats an allgemeinbildenden Schulen und an Oberstufenzentren

- § 18a Laufbahn der Bildungsamtfrau und des Bildungsamtmanns an allgemeinbildenden Schulen und Oberstufenzentren
 - § 18b Fachliche Voraussetzungen
 - § 18c Voraussetzungen für die Beförderung
 - § 18d Laufbahn der Bildungsamtsrätin und des Bildungsamtsrats an allgemeinbildenden Schulen und an Oberstufenzentren
 - § 18e Fachliche Voraussetzungen“.
- b) In der Angabe zu Kapitel 2 werden die bisherigen Angaben zu den Abschnitten 6 und 7 die Angaben zu den Abschnitten 7 und 8.
 - c) In der Angabe zu Kapitel 3 Abschnitt 2 werden nach dem Wort „nachgeordneten“ die Wörter „Behörde oder“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:
 - „4. der Bildungsamtfrau, des Bildungsamtmanns,
 5. der Bildungsamtsrätin, des Bildungsamtsrats“.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden zu den Nummern 6 und 7.
3. Nach § 18 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

„Abschnitt 6

Laufbahnen der Bildungsamtfrau und des Bildungsamtmanns sowie der Bildungsamtsrätin und des Bildungsamtsrats an allgemeinbildenden Schulen und an Oberstufenzentren

§ 18a

Laufbahn der Bildungsamtfrau und des Bildungsamtmanns an allgemeinbildenden Schulen und an Oberstufenzentren

Zur Laufbahn gehören als

1. Eingangsamtsamt das Amt der Bildungsamtfrau, des Bildungsamtmanns (Besoldungsgruppe A 11) und
2. Beförderungsamtsamt das Amt der Bildungsamtsrätin, des Bildungsamtsrats (Besoldungsgruppe A 12).

§ 18b

Fachliche Voraussetzungen

Die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn gemäß § 18a erfüllen Lehrkräfte mit der Befähigung zum Unterrichten in einem Fach an allgemeinbildenden Schulen und an Oberstufenzentren gemäß § 8a Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes.

§ 18c

Voraussetzungen für die Beförderung

Zur Bildungsamtsrätin, zum Bildungsamtsrat (Besoldungsgruppe A 12) kann befördert werden, wer die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 18b erfüllt und zusätzlich eine zweite achtzehnmonatige Zertifikatsqualifizierung mit Studienleistungen im Umfang von 45 Leistungspunkten nach ECTS mit bestandener Prüfung nachweist.

§ 18d

Laufbahn der Bildungsamtsrätin und des Bildungsamtsrats an allgemeinbildenden Schulen und an Oberstufenzentren

Zur Laufbahn gehört als Eingangsamtsamt das Amt der Bildungsamtsrätin, des Bildungsamtsrats (Besoldungsgruppe A 12).

§ 18e

Fachliche Voraussetzungen

Die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn gemäß § 18d erfüllen Lehrkräfte mit einer Befähigung zum Unterrichten in zwei Fächern an allgemeinbildenden Schulen und an Oberstufenzentren gemäß § 8a Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes.“

4. In Kapitel 2 werden die bisherigen Abschnitte 6 und 7 zu den Abschnitten 7 und 8.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Dienstzeit“ die Wörter „in der seiner Laufbahn entsprechenden Schulstufe“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe a werden die Wörter „(mindestens in der Besoldungsgruppe A 14)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Dienstzeit“ durch die Wörter „für den Schulaufsichtsdienst geeignete Tätigkeit“ ersetzt.
6. § 28 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die nach Absatz 3 festgesetzte Probezeit kann für Beamtinnen und Beamte, welche die Staatsprüfung oder die Qualifizierung nach den §§ 18b oder 18e mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben und deren praktische Bewährung mindestens der Note „gut“ entspricht, um ein Drittel gekürzt werden.“
7. In § 29 Satz 1 werden die Wörter „Abschnitt 1 bis 5“ jeweils durch die Wörter „Abschnitt 1 bis 6“ ersetzt.
8. In § 30 Absatz 4 werden die Wörter „der Prüfungsleistung“ durch die Wörter „mindestens der Note „gut““ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. Oktober 2023

Die Landesregierung des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Freiberg